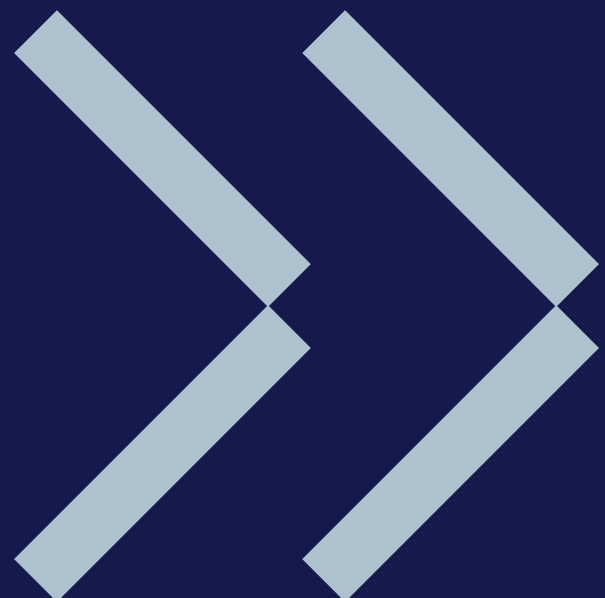


**STELLUNGNAHME DES
BUNDESVERBANDES ENERGIESPEICHER
SYSTEME E.V.**

**„GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-
ERNEUERBAREN-RICHTLINIE IN DEN
BEREICHEN WINDENERGIE AUF SEE UND
STROMNETZE“**

**REFERENTENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND
ENERGIE VOM 27.06.2025**

STAND JULI 2025



STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DES GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN-RICHTLINIE IN DEN BEREICHEN WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE

Die vorliegende Teilumsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) in deutsches Recht enthält aus Sicht der Speicherbranche keine positiven Fortschritte für Speicherprojekte.

Nachdem der Entwurf zur Umsetzung der Erleichterungen für Wind-an-Land und PV im ersten Schritt vorgestellt wurde, wird sich jetzt um Wind auf See und Netzinfrastruktur gekümmert. Das Art. 15e der Richtlinie (EU) 2023/2413 nicht nur erleichtere Verfahren für Netz-, sondern auch für Speicherinfrastruktur vorsieht, wird nicht beachtet.

Das zeigt einmal mehr: Speicher werden in der Regulierung zu oft nicht mitgedacht. Dabei sind sie essenziell, um Stabilität in das System zu bringen und die Kosten des Systemumbaus auf ein ertragbares Maß zu senken.

Auch in der Offshore-Windkraft können Speicher eine elementare Rolle spielen, um den see-seitig ankommenden Windstrom abzupuffern und in das Netz zu integrieren. Dafür müssen sie jedoch immer auch mitgedacht werden.

Grundsätzlich sind auch im laufenden Verfahren weitere Vereinfachungen für Speicher anzuregen. Die Erleichterung für den Bau von Umspannwerken, darf im Rahmen der nach § 12j EnWG-E vorgesehenen Infrastrukturgebiete nicht nur als netzbetreiberseitige Maßnahme betrachtet werden. Die Errichtung von Netztechnik ist insbesondere auch zum Anschluss von Speicheranlagen und erneuerbaren Anlagen nötig und wird oft auch durch die Entwickler durchgeführt. Sollten Infrastrukturgebiete eingerichtet werden, sollte deshalb die Erleichterungen zum Bau von Netzinfrastruktur für alle gelten.

Auch die im Referentenentwurf unter § 43n (1) vorgesehenen Erleichterungen (neben UVP und FFH-VP auch unter Nr. 3 für die artenschutzrechtliche Prüfung) können eine deutliche Erleichterung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Speicher darstellen.

Der vorliegende deutsche Gesetzentwurf ignoriert den europäischen Handlungsspielraum für Speicher und bleibt damit hinter den Erwartungen des Koalitionsvertrags zurück, der Energiespeicher als „im überragenden öffentlichen Interesse anerkannt“ behandelt sehen will

KONTAKT

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

BVES - Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.

info@bves.de

Tel. +49 30 54610 630

Oranienburger Straße 15, 10178 Berlin

Sitz Berlin, AG Charlottenburg, VR 32260